S 11 AL 241/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 241/00
Datum	08.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 150/01
Datum	17.09.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 08.02.2001 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von Unterhaltsgeld (UHG) im Zusammenhang mit der Teilnahme der KlÃ¤gerin an der staatlichen ErweiterungsprÃ¼fung in katholischer Theologie.

Die am 1956 geborene KlÃ¤ger war bis zum September 1995 bei verschiedenen Gymnasien in Schwaben und Oberbayern als Gymnasiallehrerin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Im Anschluss daran stand sie im Leistungsbezug der Beklagten.

Am 19.11.1999 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von UHG. Sie beabsichtige, die staatliche ErweiterungsprÃ¼fung in katholischer Theologie abzulegen, um ihre EinstellungsmÃ¶glichkeiten als Gymnasiallehrerin zu

verbessern.

Mit Bescheid vom 29.12.1999 lehnte die Beklagte die TeilnahmefÃ¶rderung der KlÃ¤gerin an der beruflichen WeiterbildungsmaÃnahme ab, da es sich dabei nicht um eine anerkannte MaÃnahme fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung iS der Â§ 77 Abs 1 Nr 4 iVm Â§ 86 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) handele.

Der hiergegen am 01.02.2000 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 17.04.2000).

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 18.05.2000 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 08.02.2001 abgewiesen.

Gegen das ihr am 22.02.2001 durch Niederlegung zugestellte Urteil wendet sich die KlÃ¤gerin mit der am 28.03.2001 (einem Mittwoch) beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Auf den Hinweis des BayLSG im Schreiben vom 21.05.2002, dass die Berufungsfrist des Â§ 151 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) versÃ¤umt worden sei, hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, dass bei Zustellung eines Urteils durch Niederlegung das Abholdatum (26.02.2001) ausschlaggebend sei und die Monatsfrist Ã¼blicherweise 30 Tage betrage, also am 26.03.2001 ende. Sie habe jedoch bereits mit Schreiben vom 24.03.2001 Berufung eingelegt. Der Rechtsbehelfsbelehrung sei nicht zu entnehmen, dass der Eingangsstempel des Gerichtes ausschlaggebend sei. Normalerweise werde ein Postweg von 4 Tagen zugebilligt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG Bayreuth vom 08.02.2001 sowie den Bescheid vom 29.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.04.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr das mit Schreiben vom 19.11.1999 beantragte UHG zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Im Ãbrigen hÃ¤lt sie die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Prozessakten des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die an sich statthafte Berufung der KlÃ¤gerin vom 28.03.2001 gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 08.02.2001 (Â§ 144 Abs 1 Satz 1 SGG) ist wegen VersÃ¤umung

der Berufungsfrist des Â§ 151 Abs 1 SGG unzulÃ¤ssig.

GemÃ¤Ã Â§ 151 Abs 1 SGG betrÃ¤gt die Frist fÃ¼r die Einlegung der Berufung ein Monat nach Zustellung des angefochtenen Urteils. Das Urteil des SG Bayreuth vom 08.02.2001 wurde der KlÃ¤gerin am 22.02.2001 durch Niederlegung zugestellt (Â§ 63 Abs 2 SGG in der vor dem 01.07.2002 geltenden Fassung iVm Â§ 11 Abs 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Die Frist des Â§ 151 Abs 1 SGG fÃ¼r die Einlegung der Berufung begann somit am 23.02.2001 zu laufen (Â§ 64 Abs 1 S 1 SGG) und endete mit Ablauf des 22.03.2001, einem Donnerstag (Â§ 64 Abs 2 SGG). Die erst am 28.03.2001 beim BayLSG eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG vom 08.02.2001 ist daher nicht mehr fristgerecht eingelegt.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 67 SGG liegen nicht vor.

Nach Â§ 67 Abs 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Die KlÃ¤gerin hat jedoch die Klagefrist schuldhaft versÃ¤umt, wenn sie trotz Hinweises auf den Benachrichtigungsschein der Deutschen Bundespost angenommen hat, dass ein bei der Postanstalt niedergelegtes SchriftstÃ¼ck erst mit der Abholung zugestellt wird. Angesichts des Zusatzes auf dem Benachrichtigungsschein der Deutschen Bundespost, dass das SchriftstÃ¼ck mit der Niederlegung am Postamt rechtsgÃ¼ltig zugestellt ist, unabhÃ¤ngig davon, ob und wann von dem Inhalt Kenntnis genommen werde, hÃ¤tten bei der KlÃ¤gerin Zweifel aufkommen lassen mÃ¼ssen, ob es richtig sein kÃ¶nne, dass der Zeitpunkt der Zustellung und damit der Fristbeginn von der Abholung des niedergelegten SchriftstÃ¼ckes und damit von ihrem Belieben abhÃ¤ngt (vgl dazu auch LSG ThÃ¼ringen in Breithaupt 1995, S 540 ff).

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin betrÃ¤gt die Monatsfrist auch nicht Ã¼blicherweise 30 Tage. Eine Frist, die nach Monaten bestimmt ist, endet vielmehr mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher nach seiner Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis (hier die Zustellung) fÃ¤llt (Â§ 64 Abs 2 S 1 SGG). Wenn die KlÃ¤gerin davon ausging, dass die Monatsfrist ausgehend vom Abholdatum nach 30 Tagen, also am 26.03.2001 endete, stellt dies einen Rechtsirrtum dar, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht begrÃ¼nden kann (vgl Meyer-Ladewig Komm zum SGG, 7.Aufl, Â§ 67 RdNr 8 a mwN).

Im Ãbrigen wurde das Berufungsschreiben der KlÃ¤gerin vom 24.03.2001 erst nach Ablauf der Berufungsfrist am 22.03.2001 gefertigt und ging mit der von ihr angenommenen normalen Postlaufzeit von 4 Tagen am 28.03.2001, also nach dem von ihr errechneten Fristende am 26.03.2001 beim BayLSG ein.

Die Berufung war daher gemÃ¤Ã Â§ 158 Satz 1 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Dem Senat ist deshalb eine SachprÃ¼fung verwehrt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024